

Bestellschein

365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende

Angaben zu Tarif, Geltungsdauer und Zahlungsweise

365-Euro-Ticket MVV (gültig Zone M bis 12)

Beginn ..

monatliche Zahlung
10 mal 36,50 Euro zahlen/
12 Monate fahren

jährliche Zahlung
einmalig 365 Euro zahlen/
12 Monate fahren

Persönliche Daten

Frau Herr Geboren am ..

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon tagsüber / E-Mail

Ausbildungsstelle/Schule

Ausbildungsstelle

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Bestätigung der Ausbildungsstelle/Schule

(nur notwendig bei Antragsstellern/Antragsstellerinnen ab 15 Jahren)

Mit der Abstempelung und Unterzeichnung des Bestellscheins durch die Ausbildungsstelle/Schule wird die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bestätigt sowie dass der Antragssteller/die Antragsstellerin eine berechnigte Person gemäß den umstehenden Bedingungen ist.

Bestätigung der Bestellerin/des Bestellers

Mit der Unterzeichnung des Bestellscheins bestätigt der Antragssteller/die Antragsstellerin die Richtigkeit der vorstehenden Angaben sowie dass er/sie eine berechnigte Person gemäß den umstehenden Bedingungen ist.

Stempel und Unterschrift der Ausbildungsstelle/Schule

Datum und Unterschrift der Bestellerin/des Bestellers
(bei Minderjährigen: Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE107700000034030

Ich ermächtige die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschriftverfahren einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) auf meinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Wichtig: Name, Vorname, Firma/Einrichtung und Adresse nur dann eintragen, wenn der/die Besteller/-in **nicht** der/die Kontoinhaber/-in ist!

Name, Vorname (Kontoinhaber)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

IBAN BIC

Geldinstitut

Diese Ermächtigung gilt für den Vertrag mit:

Name, Vorname (Besteller)

Die Richtigkeit der Angaben über Konto und Kontoinhaber/-in bitte durch Vorlage einer Kopie der Bankkarte nachweisen. Ich ermächtige meine kontoführende Bank widerruflich, der MVG mbH allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte zur Bonitätsprüfung zu erteilen, die im Zusammenhang mit dem mit der MVG mbH geschlossenen Vertrag erforderlich sind. Gleichzeitig ermächtige ich die MVG in stets widerruflicher Weise, das Entgelt für das 365-Euro-Ticket MVV monatlich jeweils etwa Mitte des Monats zu Lasten des genannten Kontos einzuziehen (im elften und zwölften Monat des jeweiligen Vertragsjahres erfolgt keine Abbuchung). Bei jährlicher Zahlung (einmaliger Bankeinzug) erfolgt der Bankeinzug etwa Mitte des ersten Geltungsmonats.

Wichtig! Das Mandat ist nur gültig mit Datum und Ihrer Unterschrift! Die Mandatsreferenz wird Ihnen separat mitgeteilt.

Datum/Unterschrift Kontoinhaber/-in

Ich habe mein 365-Euro-Ticket MVV und die Vertragsbedingungen erhalten. (Unterschrift nur bei persönlicher Abholung nötig.)
Datum/Unterschrift

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten: Ihre personenbezogenen Daten werden für vorvertragliche Maßnahmen und zur Erfüllung und Abwicklung des Vertrags sowie zur Markt- und Meinungsforschung und zur Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet. Verantwortlicher gem. Art. 4 Nr. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG), Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München. Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitungen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b, c und f DSGVO. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten, insbesondere zu den Ihnen zustehenden Rechten, können Sie der Homepage der MVG unter <https://www.mvg.de/datenschutz-mvg.html> entnehmen oder auf jedem anderen Wege unter den oben genannten Kontaktdaten bei der MVG erfragen.

Tarif- und Vertragsbedingungen 365-Euro-Ticket MVV (MVV-Gemeinschaftstarif 10.12.2023)

1. Allgemeines

¹Zum 01.08.2020 wird das 365-Euro-Ticket MVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlweise (Pilotversuch zunächst bis 31.07.2025) eingeführt. ²Es ist über die Abo-Center im MVV erhältlich. ³Bestellungen sind online oder direkt mit Bestellschein in einem Kundencenter im MVV möglich.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das 365-Euro-Ticket MVV ist verbundweit (Tarifzonen M-12) für beliebig viele Fahrten gültig.

3. Geltungsdauer

Das 365-Euro-Ticket MVV ist jeweils für zwölf aufeinanderfolgende Monate gültig; es handelt sich um eine persönliche Zeitkarte, die nicht übertragbar ist.

4. Berechtigter Personenkreis

Das 365-Euro-Ticket MVV wird ausgegeben an:

(1) Schüler/Innen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

– allgemeinbildender Schulen,

– berufsbildender Schulen (inklusive der Akademien gemäß Art. 18 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)),

– Einrichtungen des zweiten Bildungsweges.

(2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen (mit Ausnahme von öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten privaten Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen) besuchen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

(3) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Mittelschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

(4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

(5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(6) Praktikanten und Volontäre, sofern sie die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats während einer staatlich geregelten Ausbildung nach BayEUG verfolgen und damit über eine Berechtigung nach Abs. 1 verfügen.

(7) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (Qualifikationsebene 1 und 2) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (Qualifikationsebene 1 und 2) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensersatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder an vergleichbaren sozialen Diensten sowie Bundesfreiwilligendienstleistende.

5. Nachweis der Berechtigung

(1) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist bei Personen bis einschließlich 14 Jahren durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten durch Bestätigung auf dem Bestellschein zu erbringen.

(2) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis“ genannten Bedingungen für Personen ab 15 Jahren erfüllt sind, ist durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Auszubildenden, zu bestätigen.

(3) Die Bescheinigung gilt längstens 12 Monate.

(4) Wohnort oder Schule/Ausbildungsstelle müssen im Geltungsbereich des MVV-Tarifs liegen.

6. Fahrkarte

¹Das 365-Euro-Ticket MVV wird als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlweise ausgegeben. ²Auf dem Ticket sind neben der verbundweiten Gültigkeit, Vorname und Name des Inhabers enthalten. ³Die Tickets werden für Personen bis einschließlich 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. ⁴Zum Nachweis der Berechtigung muss bei Tickets ohne Lichtbild ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

7. Vertragsbedingungen

Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV enthalten der Anhang 9a (gedruckte Fahrkarte), der Anhang 9b (elektronische Fahrkarte auf Chipkarten) und der Anhang 9c (elektronische Fahrkarte als HandyTicket).

8. Preise

Der Pauschalpreis kann der Fahrpreistabelle Nr. 17 (Ausbildungstarife) entnommen werden.

9. Unterjährige Rückgabe in Härtefällen

¹Bei einer unterjährigen Rückgabe in Härtefällen (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet, dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. ²Bei jährlicher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.

MVV-Gemeinschaftstarif – Anhang 9a

Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV (gedruckte Fahrkarte)

(1) ¹Vertriebspartner für das 365-Euro-Ticket MVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise sind derzeit:

– DB Vertrieb GmbH im Auftrag von DB Regio AG /

S-Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH

– Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

²Der Kunde kann den jeweiligen Vertriebspartner frei wählen.

(2) ¹Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner. ²Der Vertrag für das 365-Euro-Ticket MVV im Lastschriftverfahren kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat und soweit erforderlich der Nachweis der Nutzungsberechtigung bei dem jeweiligen Vertriebspartner für zwölf aufeinander folgende Monate vorliegt.

(3) ¹Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen bis einschließlich 14 Jahre) gilt bis zum Ende des Schuljahres, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird. ²Das Lastschriftverfahren endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer besonderen Vertragsbeendigung bedarf. ³Die Nutzungsberechtigung ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestellformular zu bestätigen.

(4) Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen ab 15 Jahren) ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Auszubildenden zu bestätigen.

(5) ¹Für den erneuten Erwerb eines 365-Euro-Tickets MVV für weitere zwölf Monate muss bei Schülerinnen/Schülern der Nachweis der Nutzungsberechtigung für das neue Schuljahr, bei Auszubildenden der Nachweis der Nutzungsberechtigung bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des neuen Vertragszeitraums vorgelegt werden. ²Dann erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres das 365-Euro-Ticket MVV für die folgenden zwölf Monate.

(6) ¹Das 365-Euro-Ticket MVV wird nur als persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte angeboten. ²Auf dem 365-Euro-Ticket MVV sind neben der verbundweiten Gültigkeit, Vorname und Name des Inhabers angegeben. ³Die 365-Euro-Tickets MVV werden für Personen bis 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. ⁴Zur Identifikation muss für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

(7) Sollte das 365-Euro-Ticket MVV nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen sein, ist dieser gehalten, den jeweiligen Vertriebspartner hiervon in Textform zu informieren.

(8) ¹Bei monatlicher Zahlweise wird der jeweils gültige monatliche Betrag (entspricht einem Zehntel des Jahrespreises) zehnmal je Vertragsjahr abgebucht. ²Die Zahlung ist jeweils zum Ersten eines Monats fällig. ³Im elften und zwölften Monat des jeweiligen Vertragsjahres erfolgt keine Abbuchung. ⁴Bei jährlicher Zahlung wird jeweils der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht, die Zahlung ist zum Gültigkeitsbeginn fällig.

(9) ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(10) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. ²Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(11) ¹Bei einer unterjährigen Sonderkündigung auf Grund eines Härtefalls (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet, dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. ²Bei jährlicher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.

(12) ¹Bei Verlust des 365-Euro-Tickets MVV wird gegen einen Kostenbeitrag von 5,00 Euro eine Ersatzkarte für das verlorene 365 Euro-Ticket MVV für die restliche Laufzeit ausgestellt. ²Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb eines Vertragsjahres wird ein Kostenbeitrag von 10,00 Euro erhoben. ³Nach Ausstellung einer Ersatzkarte kann das Lastschriftverfahren bis zum Ende des Vertragsjahres nicht mehr gekündigt werden. ⁴Ein dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren gemeldetes 365-Euro-Ticket MVV wird damit ungültig und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

(13) Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. spätestens zum Zehnten eines Monats, mitzuteilen, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll.

(14) ¹Kann ein Monatsbetrag mehr als einmal mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom jeweiligem Vertriebspartner nach durchgeführtem Mahnverfahren unter Fristsetzung gekündigt werden. ²Zieht dies eine Kündigung des Vertrags nach sich, dann wird der gesamte offene Restbetrag für das laufende Jahr zur Zahlung fällig. ³Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretenden Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro je Rücklastschrift erhoben. ⁴Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. ⁵Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

Tarif- und Vertragsbedingungen 365-Euro-Ticket MVV (MVV-Gemeinschaftstarif 10.12.2023)

(Fortsetzung Anhang 9a)

(15) ¹Mit Vertragsbeendigung wird das 365-Euro-Ticket MVV ungültig und ist bis zum fünften Tag nach Wirksamwerden der Vertragsbeendigung beim jeweiligen Vertriebspartner zurückzugeben. ²Solange das 365-Euro-Ticket MVV nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat die dem Angebot entsprechende volle Monatsrate zu zahlen.

(16) ¹Bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. ²Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden. ³Für jeden Krankheitstag wird 1/30 einer Monatsrate, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. ⁴Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. ⁵Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(17) ¹Kann der Kunde sein 365-Euro-Ticket MVV bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn das 365-Euro-Ticket MVV innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(18) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.

MVV-Gemeinschaftstarif – Anhang 9b

Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV

(elektronische Fahrkarte auf Chipkarten)

(1) ¹Vertriebspartner für das 365-Euro-Ticket MVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

²Der Kunde kann den jeweiligen Vertriebspartner frei wählen.

(2) ¹Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner. ²Der Vertrag für das 365-Euro-Ticket MVV im Lastschriftverfahren kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat und soweit erforderlich der Nachweis der Nutzungsberechtigung bei dem durchführenden Vertriebspartner für zwölf aufeinander folgende Monate vorliegt.

(3) ¹Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen bis einschließlich 14 Jahre) gilt bis zum Ende des Schuljahres in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird. ²Das Lastschriftverfahren endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer besonderen Vertragsbeendigung bedarf. ³Die Nutzungsberechtigung ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestellformular zu bestätigen.

(4) Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen ab 15 Jahren) ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Auszubildenden zu bestätigen.

(5) ¹Für den erneuten Erwerb eines 365-Euro-Tickets MVV für weitere zwölf Monate muss bei Schülerinnen/Schülern der Nachweis der Nutzungsberechtigung für das neue Schuljahr, bei Auszubildenden der Nachweis der Nutzungsberechtigung bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des neuen Vertragszeitraums vorgelegt werden. ²Dann erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres das 365-Euro-Ticket MVV als elektronische Fahrkarte auf Chipkarte für die folgenden zwölf Monate.

(6) ¹Das 365-Euro-Ticket MVV wird nur als persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte angeboten. Auf den elektronischen Fahrkarten auf Chipkarte sind neben der verbundweiten Gültigkeit, Vorname und Name (maskiert) sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert; die Chipkarten werden für Personen bis 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. ²Zur Identifikation muss für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

(7) Sollte die Chipkarte mit der elektronischen Fahrkarte nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen sein, ist dieser gehalten, den jeweiligen Vertriebspartner hiervon in Textform zu informieren.

(8) ¹Bei monatlicher Zahlweise wird der jeweils gültige monatliche Betrag (entspricht einem Zehntel des Jahrespreises) zehnmal je Vertragsjahr abgebucht. ²Die Zahlung ist jeweils zum Ersten eines Monats fällig. ³Im elften und zwölften Monat des jeweiligen Vertragsjahres erfolgt keine Abbuchung. ⁴Bei jährlicher Zahlung wird jeweils der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht, die Zahlung ist zum Gültigkeitsbeginn fällig.

(9) ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(10) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. ²Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltende Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(11) ¹Bei einer unterjährigen Sonderkündigung auf Grund eines Härtefalls (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet, dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. ²Bei jährlicher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.

(12) ¹Bei Verlust der Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte wird gegen einen Kostenbeitrag von 15,00 Euro eine neue Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte ausgestellt und dem Kunden zur Verfügung gestellt. ²Dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren oder gestohlen gemeldete Chipkarten mit elektronischer Fahrkarte werden gesperrt.

(13) Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen.

(14) ¹Kann ein Monatsbetrag mehr als einmal mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom jeweiligem Vertriebspartner nach durchgeführtem Mahnverfahren unter Fristsetzung gekündigt werden. ²Zieht dies eine Kündigung des Vertrags nach sich, dann wird der gesamte offene Restbetrag für das laufende Jahr zur Zahlung fällig. ³Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretenden Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro je Rücklastschrift erhoben. ⁴Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. ⁵Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(15) ¹Mit Vertragsbeendigung wird das 365-Euro-Ticket MVV ungültig. ²Nach Wirksamwerden der Vertragsbeendigung erlischt die Fahrtberechtigung der elektronischen Fahrkarte auf Chipkarte.

(16) ¹Bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. ²Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden. ³Für jeden Krankheitstag wird 1/30 einer Monatsrate, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. ⁴Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. ⁵Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(17) ¹Kann der Kunde seine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn das 365-Euro-Ticket MVV innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(18) ¹Ist eine elektronische Fahrkarte auf Chipkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen ausgestellt. ²Die Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte kann in diesem Fall durch das Prüfpersonal eingezogen werden. ³Der Fahrgast ist verpflichtet, sich nach Erhalt der Fahrgeldnachforderung binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem jeweiligen Vertriebspartner der Chipkarte und der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. ⁴Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe gemäß Zahlungsaufforderung zu zahlen. ⁵Sofern zum Kontrollzeitpunkt eine Chipkarte mit gültiger elektronischer Fahrkarte vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt.

(19) Wird eine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist diese ungültig und wird eingezogen.

(20) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.

MVV-Gemeinschaftstarif – Anhang 9c

Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV

(elektronische Fahrkarte als HandyTicket)

(1) ¹Vertriebspartner für das 365-Euro-Ticket MVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

²Der Kunde kann den jeweiligen Vertriebspartner frei wählen.

(2) ¹Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner. ²Der Vertrag für das 365-Euro-Ticket MVV im Lastschriftverfahren kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, sofern der soweit erforderliche Nachweis der Nutzungsberechtigung bei dem durchführenden Vertriebspartner für zwölf aufeinander folgende Monate vorliegt. ³Die elektronische Fahrkarte als HandyTicket kann nur in der jeweiligen App des Vertriebspartners genutzt werden, mit dem das Vertragsverhältnis besteht.

(3) ¹Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen bis einschließlich 14 Jahre) gilt bis zum Ende des Schuljahres, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird. ²Das Lastschriftverfahren endet zu diesem Zeitpunkt ohne, dass es einer besonderen Vertragsbeendigung bedarf. ³Die Nutzungsberechtigung ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestellformular zu bestätigen.

Tarif- und Vertragsbedingungen 365-Euro-Ticket MVV (MVV-Gemeinschaftstarif 10.12.2023)

(Fortsetzung Anhang 9c)

- (4) Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen ab 15 Jahren) ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Auszubildenden zu bestätigen.
- (5) ¹Für den erneuten Erwerb eines 365-Euro-Tickets MVV für weitere zwölf Monate muss bei Schülerinnen/Schülern der Nachweis der Nutzungsberechtigung für das neue Schuljahr, bei Auszubildenden der Nachweis der Nutzungsberechtigung vorgelegt werden. ²Dann erhält der Kunde rechtzeitig vor Ablauf des Vertragsjahres das 365-Euro-Ticket MVV als elektronische Fahrkarte als HandyTicket für die folgenden zwölf Monate.
- (6) Die elektronische Fahrkarte als HandyTicket wird, unabhängig der Zahlungsweise, als monatliche Fahrtberechtigung bereitgestellt. Nach dem einmaligen Hinzufügen zum Endgerät erfolgt die Bereitstellung jeder weiteren elektronischen Fahrkarte rechtzeitig vor Beginn des nächsten Monats. Der Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, vor Fahrtantritt zu prüfen, ob er eine gültige Fahrtberechtigung besitzt.
- (7) ¹Das 365-Euro-Ticket MVV wird nur als persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte angeboten. Auf den elektronischen Fahrkarten als Handyticket sind neben der verbundweiten Gültigkeit, Vorname und Name sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert; die elektronische Fahrkarte als HandyTicket wird für Personen bis 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. ²Zur Identifikation muss für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.
- (8) Das HandyTicket ist aus Sicherheitsgründen technisch einem mobilen Endgerät zugeordnet. Für besondere Fälle wie zum Beispiel Reparatur oder Neukauf eines Geräts lässt sich jedes einzelne Ticket bis zu zwei Mal pro Monat auf ein anderes mobiles Endgerät übertragen.
- (9) ¹Bei monatlicher Zahlweise wird der jeweils gültige monatliche Betrag (entspricht einem Zehntel des Jahrespreises) zehnmal je Vertragsjahr abgebucht. ²Die Zahlung ist jeweils zum Ersten eines Monats fällig. ³Im elften und zwölften Monat des jeweiligen Vertragsjahres erfolgt keine Abbuchung. ⁴Bei jährlicher Zahlung wird jeweils der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht, die Zahlung ist zum Gültigkeitsbeginn fällig.
- (10) ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.
- (11) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. ²Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. ³Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltende Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.
- (12) ¹Bei einer unterjährigen Sonderkündigung aufgrund eines Härtefalls (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet, dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. ²Bei jährlicher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.
- (13) Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen.
- (14) ¹Kann ein Monatsbetrag mangels Kontodeckung mehr als einmal nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom jeweiligen Vertriebspartner nach durchgeführtem Mahnverfahren unter Fristsetzung gekündigt werden. ²Zieht dies eine Kündigung des Vertrags nach sich, dann wird der gesamte offene Restbetrag für das laufende Jahr zur Zahlung fällig. ³Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretenden Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro je Rücklastschrift erhoben. ⁴Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. ⁵Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.
- (15) ¹Mit Vertragsbeendigung wird das 365-Euro-Ticket MVV ungültig. ²Nach Wirksamwerden der Vertragsbeendigung erlischt die Fahrtberechtigung der elektronischen Fahrkarte als HandyTicket.
- (16) ¹Bei einer mit Fahruntfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. ²Die Fahruntfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden. ³Für jeden Krankheitstag wird 1/30 einer Monatsrate, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. ⁴Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. ⁵Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammen gerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.
- (17) ¹Kann der Kunde seine elektronische Fahrkarte als HandyTicket bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn das 365-Euro-Ticket MVV innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.
- (18) ¹Ist eine elektronische Fahrkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen ausgestellt. ²Der Fahrgast ist verpflichtet, sich nach Erhalt der Fahrgeldnachforderung binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem jeweiligen Vertriebspartner der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. ³Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe gemäß Zahlungsaufforderung zu zahlen. ⁴Sofern zum Kontrollzeitpunkt eine gültige elektronische Fahrkarte als HandyTicket vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt.
- (19) Wird eine elektronische Fahrkarte als HandyTicket entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist die elektronische Fahrkarte ungültig und kann gesperrt werden.
- (20) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.